

REGLEMENT

über die Kinder- und Jugendzahnpflege

vom 12. Oktober 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 18. Mai 1970¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996².
2. Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

1. Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
2. Die Schulen und Kindergärten orientieren die Eltern der in die Schule, bzw. in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Gemeindeverwaltung die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege. Die Gemeindeverwaltung erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgabe der Eltern

1. Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.
2. Die Zahnarztwahl beschränkt sich auf Zahnärzte und Zahnärztinnen welche im Kanton Basel-Landschaft niedergelassen und der Kinder- und Jugendzahnpflege angeschlossen sind.

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 6 Subventionsregeln

1. Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten von subventionsberechtigten Massnahmen trägt den finanziellen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.
2. Die Gemeindeversammlung legt auf Antrag des Gemeinderates den Subventionsschlüssel gemäss Anhang fest.
3. In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat höhere Gemeindebeiträge bewilligen.
4. Leistungen einer eventuellen Zahnarztkostenversicherung müssen von den Eltern deklariert werden.

§ 7 Festsetzung des Subventionssatzes

1. Der Subventionssatz gemäss Subventionsschlüssel richtet sich nach den letzten definitiven Steuerfaktoren der Eltern und wird durch die Gemeindeverwaltung quartalsweise aktualisiert.
2. Es gilt der Subventionssatz zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Eltern.
3. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, müssen die Einkommensverhältnisse nachgewiesen werden.

§ 8 Verwaltungsgebühr ³

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten ⁴

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Muttenz, 12. Oktober 1998

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

E. Toscanelli

H.R. Stoller

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 32.714, SGS 902
*Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Kanton Basel-Landschaft mit
Entscheid Nr. 557 vom 29.3.1999*

³ Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. März 2000.
*Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Kanton Basel-Landschaft mit
Entscheid Nr. 612 vom 9.5.2000*

⁴ Änderung per 1. Januar 2003 durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom
17. Dezember 2002.
*Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Kanton Basel-Landschaft mit
Entscheid vom*